


Normgeber:	Justizministerium	Quelle:	
Aktenzeichen:	4453 I-303.191	Gliederungs-Nr:	77400
Erlasdatum:	17.08.2015	Normen:	32015R0779, 32013R1303, 32013R1304, 32014R0651
Fassung vom:	17.08.2015	Fundstelle:	Nds. MBl. 2015, 1121
Gültig ab:	01.09.2015		
Gültig bis:	31.12.2023		

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen und Haftentlassenen

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
 2. Gegenstand der Förderung
 3. Zuwendungsempfänger
 4. Zuwendungsvoraussetzungen
 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 7. Anweisungen zum Verfahren
 8. Schlussbestimmungen
- Anlagen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen und Haftentlassenen

Erl. d. MJ v. 17. 8. 2015 — 4453 I-303.191 —

— VORIS 77400 —

Fundstelle: Nds. MBl. 2015 Nr. 32, S. 1121

- Bezug:**
- a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— VORIS 64100 —
 - b) Erl. d. MJ v. 29. 8. 2011 (Nds. MBl. S. 593)
— VORIS 77400 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie des Landes Niedersachsen Zuwendungen für die berufliche Wiedereingliederung von Strafgefangenen und Haftentlassenen. Von den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen benannte Strafgefangene, die sich ca. sechs Monate vor der Entlassung befinden, werden mithilfe gezielter Qualifizierungsmaßnahmen sowie einer professionellen Begleitung, die die Teilnehmenden bei der Arbeitssuche bzw. der Bewältigung wesentlicher, auch persönlicher Probleme unterstützt, an ein geordnetes Arbeitsleben herangeführt. Nach der Entlassung schließt sich eine sechsmonatige beschäftigungsorientierte Nachsorge der Teilnehmenden i. S. einer aufsuchenden Sozialarbeit an. In dieser Zeit soll auch die Vermittlung in Arbeit bzw. Ausbildung weiter unterstützt werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 470), geändert durch Verordnung (EU) 2015/779 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 2015, sowie
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserlass zu a —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden im Rahmen des Übergangsmagements für Strafgefangene (Entlassungsvorbereitung und Betreuung nach der Entlassung) Maßnahmen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt bzw. in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die der beruflichen Integration dienen:

- Die Vorhaben bestehen aus konzeptionell aufeinander bezogenen Motivierungs-, Qualifizierungs- und Betreuungsteilen (z. B. Potenzialanalyse, Bildungsbegleitung, Integrationsbegleitung), die die berufliche Mobilität der Teilnehmenden erhöhen und/oder das Nachholen von Schul- und Berufsschlüssen vorbereiten oder ermöglichen. Die Teilnehmenden sollen, soweit sie an Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus sowie des ökologischen Landbaus oder des ökologischen Hausbaus teilnehmen, auf eine Beschäftigung im grünen Sektor vorbereitet werden.
- U. a. kann auch die Einrichtung von Entlassungs- oder Übergangsstationen in den Justizvollzugseinrichtungen erprobt werden.
- In Einzelfällen können im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort Modellprojekte, die sich durch neue Ansätze im Hinblick auf die Zielgruppe, Konzeption, Prozesse, Techniken, Strukturen oder Finanzierung auszeichnen, gefördert werden.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

2.3 Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts, gemeinnützige oder als mildtätig anerkannte Vereine, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige rechtsfähige Träger.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung [EU] Nr. 651/2014).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers und der Hauptwohnsitz der Teilnehmenden sowie der Ort der Durchführung des Projekts müssen in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionalkategorien ÜR und SER) liegen, für die die Förderung beantragt wird.

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind:

Der Antrag muss förderfähig und förderwürdig sein.

4.2 Der Antrag ist förderfähig, wenn

- er fristgerecht zum festgelegten Antragsstichtag bei der Bewilligungsstelle eingegangen ist,
- sich das Vorhaben in das Förderprogramm einordnen lässt,
- der Antragsteller geeignet und zuverlässig im Umgang mit öffentlichen Fördermitteln ist,
- die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- die Ausrichtung des Projekts an den Bedarfen des Arbeitsmarktes im Einzugsbereich der JVA,
- ein mit der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung eng abgestimmtes, integriertes Gesamtkonzept,
- die Berücksichtigung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“, „Nachhaltige Entwicklung“ und „Gute Arbeit“.

Die Beschreibung und Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage 1** ersichtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus ESF-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren ESF-Interventionssatz genehmigen.

5.3 Die Laufzeit eines Projekts ist grundsätzlich auf 18 Monate beschränkt. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.4 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- Ausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal,
- Ausgaben für Vergütungen der Teilnehmenden,
- Ausgaben für Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände,
- indirekte Ausgaben.

Es ist eine verbindliche Einteilung gemäß den Ausgabenkategorien des in der **Anlage 2** beigefügten Musterfinanzierungsplans vorzunehmen.

5.5 Es werden pauschal angegebene indirekte Ausgaben gemäß Artikel 68 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 10 % der direkten Ausgaben (Nummer 1 bis 3 des Musterfinanzierungsplans) gewährt. Dies gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der direkten Ausgaben solche der Nummer 1.4 des Musterfinanzierungsplans (Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen) nicht berücksichtigt werden.

5.6 Darüber hinaus kommt entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinien-spezifische Anwendung und die Höhe wird durch gesonderten Erlass festgesetzt werden.

5.7 Nicht förderfähig sind (Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013)

- die Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,

- der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.8 Die ESF-Zuwendung ist grundsätzlich pro Projekt auf einen Betrag von 125 000 EUR begrenzt. Es sind zwölf Teilnehmerplätze über den Projektzeitraum zu besetzen.

Bei Vorlage des Verwendungsnachweises ist nachzuweisen, dass durchgehend zwölf Teilnehmerplätze besetzt waren.

Das programmverantwortliche Ressort kann Ausnahmen hinsichtlich des Höchstbetrages der Zuwendung sowie der erforderlichen Besetzung der Teilnehmerplätze zulassen.

5.9 Nummer 8.7 der VV zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013) und „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13) zu achten.

6.4 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die

Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Die Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 — 16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 der ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

7.4 Vor der Antragstellung hat sich der Kunde von der Bewilligungsstelle beraten zu lassen. Die Bewilligungsstelle weist im Rahmen der Beratung auf die besonderen Projekte für Frauen hin. Um dem Querschnittsziel der Gleichstellung von Frauen und Männern angemessen Rechnung zu tragen, soll während der gesamten Förderperiode möglichst zu jedem Stichtag ein Projekt ausschließlich für Frauen angeboten werden. Das programmverantwortliche Ressort legt im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen fest. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

7.5 Vor der Bewilligung ist das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers dazu einzuholen, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.7 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten, aber noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 der ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen i. d. R. nicht erneut belegt und geprüft werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 9. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 8. 2015 außer Kraft.

An die

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen und Haftentlassenen; Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell)

Anlage 2: Musterfinanzierungsplan

Diese Vorschrift wird von folgenden Dokumenten zitiert


Verwaltungsvorschriften der Länder

Niedersachsen

Anlage 1: Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen und Haftentlassenen; Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell), i. d. F. v. 17.08.2015, Az.:4453 I-303.191

Anlage 2: Musterfinanzierungsplan, i. d. F. v. 17.08.2015, Az.:4453 I-303.191

© juris GmbH

Normgeber:	Justizministerium	Quelle:	
Aktenzeichen:	4453 I-303.191	Gliederungs-Nr.:	keine Angaben verfügbar
Erlasdatum:	17.08.2015		
Fassung vom:	17.08.2015		
Gültig ab:	01.09.2015		
Gültig bis:	31.12.2023		

Zum Hauptdokument : Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen und Haftentlassenen

Anlage 1

**Bewertung von Zuwendungsanträgen
nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung
von Strafgefangenen und Haftentlassenen;
Gewichtung der Qualitätskriterien
(Scoring-Modell)**

Bei der Bewertung der Anträge nach Nummer 4.3 ist wie folgt zu verfahren:

Nr.	Qualitätskriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung
1	<p>Ausrichtung des Projekts an den Bedarfen des Arbeitsmarktes im Einzugsbereich der JVA</p> <p>Hier wird der regionale Arbeitsmarkt berücksichtigt. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten (bei grundsätzlicher Orientierung am Arbeitsmarkt) — Ausrichtung des Projekts an den Bedarfen des Arbeitsmarktes im Einzugsbereich der JVA (nachvollziehbare Darstellung relevanter Zahlen, Daten, Fakten zum regionalen Arbeitsmarkt und der Zielgruppe) — eine enge Abstimmung des Konzepts mit dem Jobcenter und den Agenturen (Stellungnahme des Jobcenters bzw. der Agenturen erforderlich) 	20	
2	<p>Mit der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung eng abgestimmtes, integriertes Gesamtkonzept</p>	60	

	<p>Hier werden die konzeptionell-methodischen Mittel des Projekts bewertet, mit denen die Ziele erreicht werden sollen. Dazu gehören z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Erstellung eines Stärken-/Schwächen Profiling der Teilnehmenden — die Darstellung einer zielgruppenadäquaten Didaktik und Methodik — eine auf die Teilnehmendengruppe abgestimmte bildungs- und sozialpädagogische Begleitung, die die Teilnehmenden individuell betreut (Soziale Stabilisierung, Fallmanagement, arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung) — Abschlussbezogenheit (i. S. eines guten Übergangs) — eine enge Abstimmung des Konzepts mit der JVA (Stellungnahme der JVA erforderlich) — die Darstellung der Lernziele und -inhalte als Gesamtplan einschließlich Ablaufplan (insbesondere angemessene Dauer) — Projektmanagement (insbesondere die Darstellung der besonderen fachlichen Eignung des Antragstellers und seines Personals) — Projektmanagement Finanzierung: nachvollziehbare und plausible Erläuterungen zum Finanzierungsplan und Angemessenheit der Ausgaben — eine beschäftigungsorientierte Nachsorge bis zu sechs Monaten nach der Entlassung — Innovation oder Weiterentwicklung gegenüber bisheriger Praxis 		
3	<p>Berücksichtigung der Querschnittsziele</p> <p>Hier wird die Berücksichtigung der Querschnittsziele im Projekt bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gleichstellung von Frauen und Männern, z. B. Gender-Kompetenz des Trägers — Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit: Berücksichtigung besonderer Zielgruppen wie z. B. Migrantinnen und Migranten sowie eine differenzierte Darstellung der Ausgangslagen — Nachhaltigkeit: ökologisch (ressourcenschonendes Wirtschaften) — Gute Arbeit (die Arbeitsbedingungen beim Träger bringen den Wert der Arbeitsleistung angemessen zum Ausdruck) 	20	
		5	
		5	
		5	
		5	
	Insgesamt maximal	100	


Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend, noch müssen sämtliche aufgezählte Unterpunkte vom einzelnen Projekt erfüllt sein.

Das Projekt muss bei allen Kriterien mindestens die Hälfte der Maximalpunktzahl erhalten. Insgesamt müssen 75 Punkte erreicht sein.

Diese Vorschrift wird von folgenden Dokumenten zitiert
Verwaltungsvorschriften der Länder

Niedersachsen
Justizministerium, i. d. F. v. 17.08.2015, Az.:4453 I-303.191

© juris GmbH

Normgeber:	Justizministerium	Quelle:	
Aktenzeichen:	4453 I-303.191	Gliederungs-Nr:	keine Angaben verfügbar
Erlasdatum:	17.08.2015		
Fassung vom:	17.08.2015		
Gültig ab:	01.09.2015		
Gültig bis:	31.12.2023		

Zum Hauptdokument : Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen und Haftentlassenen

Anlage 2

Musterfinanzierungsplan

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen

Zuwendungsfähige Ausgaben Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

1. Bildungs- und Beratungspersonal

1.1	Bezüge für eigenes und fremdes Personal inklusive Sozialabgaben			EUR
1.2	Ausgaben für Honorarkräfte			EUR
1.3	Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals			EUR
1.4	Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen			EUR
Summe 1.1 bis 1.4				EUR

2. Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

2.1	Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Teilnehmerinnen oder Teilnehmer			EUR
2.2	mit diesen Leistungen verbundene Abgaben			EUR
2.3	Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben			EUR
2.4	sonstige Sozialabgaben			EUR
2.5	tägliche Fahrtkosten			EUR
2.6	tägliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten			EUR

2.7 Kinderbetreuungskosten (Erstattung für Tagesmütter etc.)			EUR
Summe 2.1 bis 2.7			EUR

3. Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände

3.1 Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung)			EUR
3.2 Ausstattungsgegenstände — Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte)			EUR
3.3 Ausstattungsgegenstände — Abschreibungen nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten			EUR
Summe 3.1 bis 3.3			EUR

4. Indirekte Ausgaben

4.1 Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Gesellschafterinnen und Gesellschafter inklusive Sozialabgaben			EUR
4.2 Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals inklusive Sozialabgaben			EUR
4.3 ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Gesellschafterinnen und Gesellschafter			EUR
4.4 Verwaltungsausgaben			
4.4.1 Werbung für Lehrgänge			EUR
4.4.2 Büromaterial			EUR
4.4.3 allgemeines Dokumentationsmaterial			EUR
4.4.4 Post- und Fernspreckgebühren			EUR
4.4.5 Wasser, Gas und Strom			EUR
4.4.6 Steuern, Versicherung			EUR
4.4.7 Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen			EUR
4.4.8 Sonstige Verwaltungsausgaben			EUR
4.5 Mieten und Leasing für Gebäude			EUR
Summe 4.1 bis 4.5			EUR

Summe der Ausgaben			EUR
---------------------------	--	--	------------

Diese Vorschrift wird von folgenden Dokumenten zitiert

Verwaltungsvorschriften der Länder

Niedersachsen

